

Ministerium für Schule und Berufsbildung |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Kiel, 11.03.2015

Über die Schulleitungen:

An die Vorsitzenden der
Fachkonferenzen des Faches Latein
der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 313
Meine Nachricht vom: /

Manfred.Lauck@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2426
Telefax: 0431 988-613-2426

Wahlpflichtunterricht – Kleines Latinum nach Prüfung

Sehr geehrte Vorsitzende der Fachkonferenzen des Faches Latein,

ab sofort kann im Wahlpflichtbereich des Gymnasiums der Erwerb des Kleinen Latinums für besonders begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler schon nach zwei Unterrichtsjahren in Latein als 3. Fremdsprache (L3) ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Lektürefähigkeit vorhanden ist.

Die Fachaufsicht sieht dieses grundsätzlich als Ausnahme gemäß „Erlass über Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums“ vom 1. Februar 2011, Absatz 2.2 (Anerkennung in besonderen Fällen) an.

Die entsprechenden Kompetenzen werden jeweils zum Ende des letzten Schuljahres vor Eintritt in die Oberstufe durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen. Die Prüfung wird an der jeweiligen Schule durch die Fachlehrkraft durchgeführt. Folgende Bedingungen gelten dafür:

- Länge der Prüfungsklausur: 90 Minuten
- Die Klausur besteht aus einer Übersetzungsaufgabe und einem Aufgabenteil.
- Wörterzahl: 110 bis 120 Wörter
- Grundlage für die Übersetzung: Texte von Autoren, die der Latinums-Erlass für das Kleine Latinum vorsieht
- Für den Aufgabenteil ist etwa ein Drittel der Zeit anzusetzen. Die Zahl der Aufgaben richtet sich nach deren Schwierigkeitsgrad und der Länge der Arbeitszeit. In der Regel soll eine Aufgabe in ca. fünf Minuten zu bewältigen sein.
- Diese Prüfungsklausur ersetzt aufgrund der besonderen/höheren Anforderungen keine Klassenarbeit.
- Wörterbücher mit Formentabellen müssen als Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den Prüfungen trifft die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern unter der Prämisse, dass ein erfolgreiches Bestehen der Prüfung auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse zu erwarten ist.

Die Prüfung bedarf der Genehmigung durch die Fachaufsicht.

Dafür ist spätestens vier Wochen vor deren Durchführung auf dem Dienstweg ein schriftlicher Antrag bei der Fachaufsicht einzureichen (zu richten an Herrn OStD Schöneich, Kieler Gelehrtenschule oder an Herrn StD Aulke, Gymnasium Schloss Plön), dem eine Liste der Teilnehmer/innen, die geplante Prüfungs-Klausur und eine Übersicht über die gelesenen Autoren und Textstellen beizufügen sind.

Nach der Prüfung ist der Fachaufsicht die Teilnehmerliste mit den in der Prüfung erreichten Noten zu übermitteln.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse ist erbracht, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Schulen erhalten ggf. von der Fachaufsicht zu Händen der Oberstufenleitung eine Liste der Schüler/innen mit der Zuerkennung des Kleinen Latinums für den späteren Eintrag im Abiturzeugnis.

Im Abiturzeugnis muss in diesen Fällen unter „Begründungen und Bemerkungen“ folgender Satz erscheinen:

„Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Kleinen Latinums gemäß ‚Vereinbarung über das Latinum und das Graecum‘ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein. Die Schülerin / der Schüler hat sich im Schuljahr ... einer erfolgreichen Prüfung unterzogen.“

In der Oberstufe kann es ein so erworbenes Kleines Latinum nicht geben, da die OAPVO drei Jahre Unterricht vorschreibt.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lauck
Schulaufsicht Gymnasien